



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung  
Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

Service cantonal des contributions SCC  
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

[www.fr.ch/kstv](http://www.fr.ch/kstv)

Tel. : +41 26 305 33 00

*Freiburg, November 2020*

## Zustellung der Lohnausweise 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir verweisen auf den Art. 162 Abs. 1 Bst d DStG und laden Sie ein, uns bis am **12.02.2021** eine Kopie der Lohnausweise 2020 Ihres im Kanton Freiburg wohnhaften Personals einzureichen. Aus organisatorischen Gründen wird dieses Schreiben allen in Betracht kommenden Arbeitgebern zugestellt. **Falls Sie kein Personal beschäftigen, brauchen Sie dieses Schreiben nicht zu beachten, und es ist nicht nötig mit uns Kontakt aufzunehmen.**

Sie haben zwei verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten die Lohnausweise der Steuerbehörde zu übermitteln.

**Mit Swissdec:** Wir empfehlen Ihnen, diese einfache, schnelle und papierlose, Art zur elektronischen Übertragung der Lohnausweise an den Kantonalen Steuerbehörde mit Hilfe der zertifizierten Software Swissdec (vgl. [www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)) zu verwenden. Viele Unternehmen haben sich bereits dafür entschieden.

**Per Post:** mit dieser Art der Übertragung müssen die Lohnausweise der Kantonalen Steuerverwaltung ausschliesslich in Papierform zugestellt werden. Diese müssen wie folgt erstellt werden:

- > ausgefüllt mit Hilfe des Programms, welches gratis von der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Verfügung gestellt wird, Internetseite: <http://www.ssk-csi.ch> – Menü Lohnausweis;
- > ausgefüllt mit irgendeinem zertifizierten Swissdec-Programm.

Lohnausweise in Papierform müssen zwingend den zweidimensionalen Barcode enthalten, welcher automatisch vom oben erwähnten Programm (oder anderen von Swissdec zertifizierten Software) aufgedruckt wird.

Das Original des Lohnausweises muss immer den Angestellten ausgehändigt werden, damit sie ihre Steuererklärung ausfüllen können.

### Covid

Aufgrund von Covid-19 haben zahlreiche Steuerpflichtige im Homeoffice gearbeitet, was eine Reduktion der Gewinnungskosten zur Folge hat. Für 2020 verzichtet jedoch die KSTV auf die Aufrechnung dieser Einsparungen: für die Berechnung der Abzüge wird bei einem 100% Pensum auf 220 Arbeitstage abgestellt.

Die aufgrund der Pandemie gegebenen Homeoffice-Tage müssen die Arbeitgeber nicht auf dem Lohnausweis deklarieren.

### **Geschäftswagen**

Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Arbeiter auf Baustellen und in externen Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Zur Vereinfachung können sie den Anteil Aussendienst gemäss der von der ESTV erstellten Liste ermitteln (<https://www.estv.admin.ch/estv/fr/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html>)

Wir danken Ihnen zum Voraus für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen.

Kantonale Steuerverwaltung